



**Veterinärmedizinische Universität Wien,
Wien**

Bericht über die Prüfung des
Rechnungsabschlusses zum
31. Dezember 2017

28. März 2018

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
14012757/10081761

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	4
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses	5
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	6
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss	6
3.2. Erteilte Auskünfte	6
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	6
4. Bestätigungsvermerk	7

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Rechnungsabschluss	
Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2017	I
— Bilanz zum 31. Dezember 2017	
— Gewinn- und Verlustrechnung für 2017	
— Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss 2017	
— Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2017	
— Gliederung und Entwicklung der Investitionszuschüsse zum 31. Dezember 2017	
Teilrechnungskreis "Wildtierkunde"	II
— Bilanz zum 31. Dezember 2017	
— Gewinn- und Verlustrechnung für 2017	
— Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2017	
— Gliederung und Entwicklung der Investitionszuschüsse zum 31. Dezember 2017	
Andere Beilagen	
Geldflussrechnung und Kennzahlenübersicht	III
Allgemeine Auftragsbedingungen	IV

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Rektorats und des Universitätsrats der
Veterinärmedizinische Universität Wien,
Wien

Wir haben die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2017 der

Veterinärmedizinische Universität Wien,
Wien
(im Folgenden auch kurz "Universität" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Beschluss vom 5. April 2017 des Universitätsrats der Veterinärmedizinische Universität Wien, wurde uns der **Auftrag** erteilt, den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2017 unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen sowie unter Einbeziehung der Buchführung im Hinblick auf seine Rechtmäßigkeit unter Einschluss der Bestimmungen der Satzung der Universität gemäß § 14 UnivReVo (Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Rechnungsabschluss der Universitäten idgF) und gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung** gemäß § 16 UG (Universitätsgesetz 2002 idgF) iVm § 14 UnivReVo.

Gegenstand unserer Prüfung war der gemäß § 16 UG, nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen unter sinngemäßer Anwendung des ersten Abschnitts des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches sowie unter Berücksichtigung der gemäß § 16 Abs 2 UG erlassenen Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (UnivReVo) erstellte Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2017, unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen sowie unter Einbeziehung der Buchführung der Universität.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (*International Standards on Auditing – ISA*). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt

bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Dezember 2017 (Vorprüfung) sowie im **Zeitraum** von Februar bis März 2018 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Universität durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Rainer Hassler, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Universität abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage IV) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Universität und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Universität und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. **Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses sind in den Angaben und Erläuterungen des Rechnungsabschlusses enthalten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Rechnungsabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die Mitglieder des Rektorats erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den Mitgliedern des Rektorats unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Universität gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der Mitglieder des Rektorats oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für einen Frühwarnbericht (§ 16 UnivReVo) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechnungsabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechnungsabschluss der

Veterinärmedizinische Universität Wien,
Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr sowie den Angaben und Erläuterungen, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ertragslage der Universität für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses" unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Universität unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der Mitglieder des Rektorats und des Universitätsrats für den Rechnungsabschluss

Die Mitglieder des Rektorats der Universität sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität vermittelt. Ferner sind die Mitglieder des Rektorats der Universität verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses sind die Mitglieder des Rektorats der Universität dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Universität zur Fortführung des Universitätsbetriebes zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung des Universitätsbetriebes – sofern einschlägig – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung des Universitätsbetriebes anzuwenden, es sei denn, die Mitglieder des Rektorats der Universität beabsichtigen, entweder die Universität zu liquidieren oder den Universitätsbetrieb einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Universitätsrat ist verantwortlich für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Universität.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses unter Einschluss der Angaben und Erläuterungen

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechnungsabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

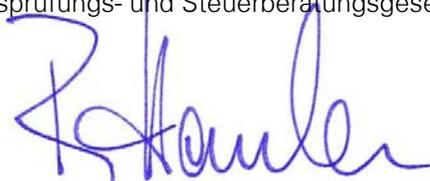
Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Universität abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den Mitgliedern des Rektorats der Universität angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den Mitgliedern des Rektorats der Universität dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung des Universitätsbetriebes durch die Mitglieder des Rektorats der Universität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Universität zur Fortführung des Universitätsbetriebes aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Rechnungsabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Universität von der Fortführung des Universitätsbetriebes zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechnungsabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Rechnungsabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir kommunizieren mit dem Universitätsrat insbesondere über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen.

Wien, am 28. März 2018

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Mag. Rainer Hassler
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

**Rechnungsabschluss
zum 31. Dezember 2017**

(Beträge in EUR)

AKTIVA

		31.12.2016 TEUR
A. Anlagevermögen		
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände	
1.	Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	90
		42.854,97
2.	Geleistete Anzahlungen	224
		229.689,40
		272.544,37
		314
II. Sachanlagen		
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	
a)	davon Grundwert	2.289
		2.289.127,11
b)	davon Gebäudewert	15.558
		14.614.654,19
2.	Technische Anlagen und Maschinen	8.224
		8.069.500,66
3.	Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	2.422
		2.462.993,41
4.	Sammlungen	17
		17.329,16
5.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.204
		3.212.587,46
6.	Anlagen in Bau	32
		108.777,25
		30.774.969,24
		31.748
III. Finanzanlagen		
1.	Beteiligungen	156
		437.120,00
2.	Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0
		4,00
3.	Wertpapiere des Anlagevermögens	4.103
		3.646.959,38
		4.084.083,38
		4.259
	Summe Anlagevermögen	36.321
		35.131.596,99
B. Umlaufvermögen		
I.	Vorräte	
1.	Betriebsmittel	1.232
		1.245.197,49
2.	Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter	11.814
		14.120.741,39
		15.365.938,88
		13.047
	<i>davon Auftragsforschung</i>	3.017
		2.623.803,04
	<i>davon Forschungsförderung</i>	8.797
		11.496.938,35
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1.	Forderungen aus Leistungen	1.302
		1.927.190,59
2.	Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	21
		27.298,78
3.	Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	416
		467.652,05
		2.422.141,42
		1.739
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten		
		31.952.600,00
		30.586
	Summe Umlaufvermögen	45.372
		49.740.680,30
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
		371.109,73
		393
		85.243.387,02
		82.086

		PASSIVA	
		31.12.2016	
		TEUR	
A. <u>Eigenkapital</u>			
1. Universitätskapital	12.665.659,70	12.666	
2. Rücklagen	11.039.600,00	4.600	
3. Bilanzgewinn	1.037.452,14	9.690	
<i>davon Gewinnvortrag</i>	9.689.863,02	12.284	
	24.742.711,84	26.956	
B. <u>Investitionszuschüsse</u>	13.926.371,41	13.347	
C. <u>Rückstellungen</u>			
1. Rückstellungen für Abfertigungen	4.889.279,01	4.713	
2. Sonstige Rückstellungen	11.290.173,30	10.762	
	16.179.452,31	15.475	
D. <u>Verbindlichkeiten</u>			
1. Erhaltene Anzahlungen	18.251.216,74	16.309	
<i>davon von den Vorräten absetzbar</i>	13.329.381,85	11.354	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.704.927,45	2.295	
3. Sonstige Verbindlichkeiten	3.327.947,79	3.047	
	24.284.091,98	21.651	
E. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	6.110.759,48	4.658	
	85.243.387,02	82.086	

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

per 31.12.2017

(Beträge in EUR)

		2016 TEUR
1. Umsatzerlöse		
a) Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	92.129.159,60	101.786
b) Erlöse aus Studienbeiträgen	156.298,00	177
c) Erlöse aus Studienbeitragsersätzen	1.413.333,34	1.405
d) Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	256.341,90	322
e) Erlöse gemäß § 27 UG	17.538.583,39	18.377
f) Kostenersätze gemäß § 26 UG	4.269.879,43	3.932
g) Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	2.662.736,58	3.093
<i>davon sonstige Erlöse von Bundesministerien</i>	<i>332.926,21</i>	<i>711</i>
	118.426.332,24	129.092
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter	2.306.519,98	329
3. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	18.200,00	46
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	547.962,49	1.194
c) Übrige	1.381.847,00	1.223
<i>davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen EUR 1.007.823,30 (2016: 1.078 TEUR)</i>		
	1.948.009,49	2.463
4. Aufwendungen für Sachmittel	-841.086,71	-681
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-56.537.017,63	-55.004
<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte</i>	<i>-8.543.616,19</i>	<i>-8.698</i>
b) Aufwendungen für externe Lehre	-45.801,04	-44
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen	-972.838,56	-2.066
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-3.098.744,83	-2.838
<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte</i>	<i>-1.553.724,18</i>	<i>-1.535</i>
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-11.697.542,23	-11.364
<i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte</i>	<i>-523.822,15</i>	<i>-547</i>
f) Sonstige Sozialaufwendungen	-85.877,83	-81
	-72.437.822,12	-71.397
6. Abschreibungen	-6.502.914,33	-6.870
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 fallen	-224.139,37	-212
b) Übrige	-45.163.183,72	-55.461
	-45.387.323,09	-55.673
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7	-2.488.284,54	-2.737
9. Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen	309.591,34	199
a) <i>davon aus Zuschreibungen</i>	<i>0,00</i>	<i>7</i>
b) <i>davon von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</i>	<i>70.000,00</i>	<i>15</i>
10. Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen	-14.683,38	-21
a) <i>davon Abschreibungen</i>	<i>-1.441,37</i>	<i>0</i>
b) <i>davon Aufwendungen von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</i>	<i>0,00</i>	<i>0</i>
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10	294.907,96	178
12. Ergebnis vor Steuern	-2.193.376,58	-2.559
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-19.434,30	-35
14. Jahresfehlbetrag	-2.212.810,88	-2.595
15. Zuweisung zu Rücklagen	-6.439.600,00	0
16. Gewinnvortrag	9.689.863,02	12.284
17. Bilanzgewinn	1.037.452,14	9.690

Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss 2017

I. Rechtliche Grundlagen

Der Rechnungsabschluss der Körperschaft öffentlichen Rechts „Veterinärmedizinische Universität Wien“ (in der Folge kurz „Universität“ genannt) zum 31. Dezember 2017 wurde unter Beachtung der Bestimmungen des Universitätsgesetzes (UG), der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten sowie der für Universitäten sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des ersten Abschnitts des dritten Buchs des Unternehmensgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung aufgestellt.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, werden in den Angaben und Erläuterungen weitere Ausführungen getätigt.

II. Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Rechnungsabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität zu vermitteln, aufgestellt.

Die Erstellung des Rechnungsabschlusses erfolgte unter Beachtung des Grundsatzes der Vollständigkeit.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Universitätsbetriebes unterstellt, da im § 12 UG eine Finanzierungsverpflichtung des Bundes normiert ist.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat die Universität diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

Anlagevermögen

a) Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen, bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen. Folgende Nutzungsdauer wird den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

EDV-Software 3 Jahre

Von der Möglichkeit gemäß § 5 Abs.1 Univ.RechnungsabschlussVO, selbst erstellte Rechte und Lizenzen zu aktivieren, wurde nicht Gebrauch gemacht.

b) Sachanlagen

Der Grundwert betrifft das Grundstück des Lehr- und Forschungsgutes in Pottenstein, Niederösterreich.

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Geringwertige Vermögensgegenstände bis zu einem Einzelanschaffungswert von EUR 3.000,00 werden im Jahr des Zuganges voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen werden linear entsprechend der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer vorgenommen. Folgende Nutzungsdauern werden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	10-30 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	3-10 Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-10 Jahre

Außerplanmäßige Abschreibungen werden zusätzlich vorgenommen, wenn voraussichtlich dauernde Wertminderungen, die über den nutzungsbedingten Wertverzehr hinausgehen, eintreten. Abweichend vom § 203 Abs.1 UGB gelten als Bewertungsmaßstab für die unter der Position "Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger" ausgewiesenen Gegenstände nicht die Anschaffungskosten, sondern lediglich die Anschaffungspreise (somit keine Aktivierung von Anschaffungsnebenkosten). Diese sind im Anschaffungsjahr zur Gänze, in den Folgejahren vermindert um jährliche Abschreibungen in Höhe von 20% anzusetzen. Die gesetzlich festgelegte Nutzungsdauer beträgt daher insgesamt 6 Jahre.

c) Finanzanlagen

Die Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten bzw. einem geringeren beizulegenden Wert zum Bilanzstichtag angesetzt. Wesentlichen dauerhaften Wertminderungen wird durch die Vornahme von Abschreibungen Rechnung getragen.

2. Umlaufvermögen

a) Vorräte

Die Betriebsmittel umfassen im Wesentlichen den Tierbestand der vetfarm. Die Bewertung des Tierbestandes erfolgt zu Marktpreisen. Die Bewertung der übrigen Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten.

Die Bewertung der noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter aus Auftragsforschungs- u. Forschungsförderungsprojekten erfolgt einzeln zu Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten gemäß § 203 (3) UGB. Angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten wurden bei der Bewertung der noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter nicht berücksichtigt.

Die verpflichtende Implementierung einer Kosten- und Leistungsrechnung gemäß der Verordnung über einheitliche Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung an Universitäten (KLRV-Universitäten) ist bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2019 umzusetzen. Da die Berechnung der fixen und variablen Gemeinkosten ohne der vorherigen Implementierung der Kosten- und Leistungsrechnung nach der KLRV-Universitäten einen erheblichen Mehraufwand bedeutet, wurde bei Auftragsforschungsprojekten vom Ansatz der Gemeinkosten im Rechnungsabschluss abgesehen.

Für voraussichtlich verlustbringende Auftragsforschungs- u. Forschungsförderungsprojekte werden entsprechende Vorsorgen auf der Passivseite vorgenommen. Gemäß § 5 (6) der Univ.RechnungsabschlussVO werden die erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die erhaltenen Förderungen der Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG) für Christian-Doppler-Labore werden entsprechend den vertraglichen Rahmenbedingungen als Zuschuss zur Abdeckung von Aufwendungen nach Maßgabe des Aufwandsanfalls erfasst. Erhaltene Zuschüsse zur Abdeckung von entsprechend präzisierten Aufwendungen für künftige Perioden, werden als passive Rechnungsabgrenzung ausgewiesen.

b) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wird der niedrigere beizulegende Wert ermittelt und angesetzt.

c) Liquide Mittel

Die liquiden Mittel beinhalten den Kassenbestand sowie Guthaben bei Kreditinstituten.

3. Eigenkapital

Die im Jahr 2013 gebildete Rücklage in Höhe von EUR 4.600.000,00 für die infrastrukturelle Optimierung der Universitätsklinik für Kleintiere wird im Jahr 2017 auf EUR 11.039.600,00 mit Rektoratsbeschluss vom 14.03.2018 erhöht. Gemäß § 5 (5) der Univ.RechnungsabschlussVO wird die Rücklage aus dem Gewinnvortrag gebildet.

4. Investitionszuschüsse

Im Jahr 2017 wurden der Veterinärmedizinischen Universität Wien EUR 1.462.013,45 als Investitionszuschüsse vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMFWF) zur Verfügung gestellt.

Die ertragswirksame Auflösung der Investitionszuschüsse wird entsprechend der Abschreibung der Vermögensgegenstände sowie der Buchwertabgänge für die die Zuschüsse gewährt werden, im Posten sonstige betriebliche Erträge erfasst.

Die Entwicklung der Investitionszuschüsse ist im angeschlossenen Investitionskostenspiegel ersichtlich.

5. Rückstellungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung der biometrischen Richttafeln AVÖ 2008-P Pagler & Pagler mit einem Stichtagszinssatzes per 31.12.2017 iHv. 1,3% (VJ: 1,4%) (iBoxx € Corporates AA¹, Duration 11,5 Jahre) und auf Grundlage individueller Pensionsantrittsalter unter Berücksichtigung der Pensionsreform 2004 berechnet. Fluktuationsabschläge werden bei den Vertragsbediensteten gestaffelt nach Dienstjahren von 0,90% bis 3,00% (VJ: 1,20% bis 2,10%) angesetzt. Die Zinsaufwendungen sowie die Auswirkungen aus einer Änderung des Zinssatzes werden im Personalaufwand erfasst.

Für Pensionsverpflichtungen für Beamte wird keine Vorsorge gebildet, da diese von der Republik Österreich getragen werden. Gemäß § 125 Abs. 12 UG hat die Universität jedoch monatlich zur Deckung des Pensionsaufwandes einen Betrag im Ausmaß von 31,8% der Aktivbezüge der zugewiesenen Beamten unter Anrechnung der von den Beamten selbst zu tragenden Pensionsbeträgen an die Republik Österreich zu leisten. Der Ausweis dieser Zahlungen erfolgt in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert im Personalaufwand unter der Position „Aufwendungen für Altersversorgung“.

Die Rückstellungen für noch nicht konsumierte Urlaube werden mit einem Monatsteiler von 144 (VJ: 144) berechnet.

Die Ermittlung der Rückstellung für Jubiläumsgelder erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung der biometrischen Richttafeln AVÖ 2008-P Pagler & Pagler mit einem Stichtagszinssatzes per 31.12.2017 iHv. 1,3% (VJ: 1,4%) (iBoxx € Corporates AA¹, Duration 11,5 Jahre) und auf Grundlage individueller Pensionsantrittsalter unter Berücksichtigung der Pensionsreform 2004. Für Beamte wurde – wie im Vorjahr – ein einheitliches Pensionsantrittsalter von 65 Jahren unterstellt. Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung von Lohnnebenkosten in der Höhe von 3,90% (DB zum FLAF), sowie 19,435% (SV-Beiträge für Angestellte) bzw. 19,085% (SV-Beiträge für Vertragsbedienstete). Als Grundlage für die SV-Beiträge wird die Differenz zwischen zwei Sonderzahlungen (Weihnachts- und Urlaubsgeld) und der jährlichen Höchstbeitragsgrenze (SZ) herangezogen.

¹ Der iBoxx wird aus Handelsdaten von Banken u.a. für Staatsanleihen, besicherte Anleihen und Unternehmensanleihen unterschiedlicher Ratings und Laufzeiten ermittelt.

Fluktuationsabschläge werden bei den Vertragsbediensteten lt. versicherungsmathematischen Gutachten gestaffelt nach Dienstjahren von 0,90% bis 3,00% (VJ: 1,20% bis 2,10%) angesetzt. Fluktuationsabschläge werden bei den Angestellten lt. versicherungsmathematischen Gutachten gestaffelt nach Dienstjahren von 1,20% bis 14,10% (VJ: 1,80% bis 18,00%) angesetzt. Die Zinsaufwendungen sowie die Auswirkungen aus einer Änderung des Zinssatzes werden im Personalaufwand erfasst.

Langfristige Rückstellungen werden, sofern der Abzinsungsbetrag wesentlich ist, abgezinst.

Die sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips für alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung gebildet.

6. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

7. Währungsumrechnung

Fremdwährungsforderungen/-verbindlichkeiten sind aufgrund ihrer Geringfügigkeit mit den Kassenwerten des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) bewertet.

III. Erläuterungen zur Bilanz

AKTIVA

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im angeschlossenen Anlagenspiegel ersichtlich.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Zu- und Abgang dargestellt.

a) Beteiligungen

Unternehmen	Sitz	Anteile	Beteiligungshöhe Nominale	Gesellschafter- zuschuss	Eigenkapital	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag
					31.12.2016	31.12.2016
MGN Milchgenossenschaft Niederösterreich registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Baden	0,16%	12.120,00	-	37.437.480,65	1.417.188,30
VETWIDI Forschungsholding GmbH	Wien	95%	33.250,00	-	-405.208,42	-31.355,19
FFoQSI GmbH	Tulln	37%	74.000,00	-	-	-
Wolfsforschungszentrum GmbH	Wien	100%	70.000,00	281.000,00	-	-

Die Eintragung im Firmenbuch der FFoQSI GmbH, Wien und der Wolfsforschungszentrum GmbH, Wien erfolgte im Jahr 2017.
Die Jahresabschlüsse 2017 lagen zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch nicht vor.

Im Geschäftsjahr wurde ein Gesellschafterzuschuss in Höhe von EUR 281.000,00 an die Wolfsforschungszentrum GmbH, Wien geleistet.

b) Ausleihungen

Die Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein direktes bzw. indirektes Beteiligungsverhältnis besteht, bestehen gegenüber der VETWIDI Forschungsholding GmbH, Wien, und der Virusure Forschung und Entwicklung GmbH, Wien.

2. Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter

Die in der Bilanz ausgewiesenen noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter weisen folgende Zusammensetzung auf:

Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter	2017	2016
	EUR	EUR
Auftragsforschung	2.623.803,04	3.016.725,10
Forschungsförderung	11.496.938,35	8.797.496,31
Summe	14.120.741,39	11.814.221,41

Im Jahr 2017 wurden Auftragsforschungs- u. Forschungsförderungsprojekte mit einem geringerem Projektvolumen bei Projektabschluss erlöswirksam erfasst, dementsprechend ist ein Anstieg in den noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter zu verzeichnen, welcher sich in den erhaltenen Anzahlungen widerspiegelt.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände weisen folgende Zusammensetzung und Fristigkeiten auf:

Forderungsspiegel zum 31.12.2017	Gesamt-	Restlaufzeiten
	betrag	bis 1 Jahr
	EUR	EUR
1. Forderungen aus Leistungen	1.927.190,59	1.927.190,59
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	27.298,78	27.298,78
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	467.652,05	467.652,05
Summe	2.422.141,42	2.422.141,42

Forderungsspiegel zum 31.12.2016	Gesamt-	Restlaufzeiten
	betrag	bis 1 Jahr
	EUR	EUR
1. Forderungen aus Leistungen	1.302.047,46	1.302.047,46
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	20.822,09	20.822,09
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	416.496,01	416.496,01
Summe	1.739.365,56	1.739.365,56

In den sonstigen Forderungen sind keine wesentlichen Erträge enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

PASSIVA

1. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

Sonstige Rückstellungen	Stand	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand
	01.01.2017				31.12.2017
Nicht konsumierte Urlaubstage	3.450.732,48	3.450.732,48	0,00	3.861.618,91	3.861.618,91
Jubiläumsgelder	3.449.412,27	0,00	0,00	34.832,21	3.484.244,48
Prämien	439.015,99	407.173,77	2.521,36	454.925,16	484.246,02
Pensionskasse Kollektiwerttrag	272.980,09	0,00	0,00	49.423,71	322.403,80
Kollegiengelder, Prüfungsentschädigungen	307.896,35	307.896,35	0,00	244.829,54	244.829,54
Ausgleichstaxe	131.049,60	131.049,60	0,00	139.427,32	139.427,32
Überstunden und Zeitausgleich	132.090,53	1.947,38	0,00	0,00	130.143,15
Sonstige	380.436,00	0,00	74.436,00	239.130,00	545.130,00
Personalbezogene Rückstellungen	8.563.613,31	4.298.799,58	76.957,36	5.024.186,85	9.212.043,22
Ausstehende Eingangsrechnungen	742.125,75	742.125,75	0,00	517.125,75	517.125,75
Auftragsforschungs- u. Forschungsförderungsprojekte	671.050,23	0,00	471.005,13	222.810,50	422.855,60
Gewährleistungen Tierspital	281.000,00	0,00	0,00	25.000,00	306.000,00
Unterlassene Instandhaltung vetfarm "Erlbacherhaus"	0,00	0,00	0,00	250.000,00	250.000,00
Herstellung eines ASchG-konformen Zustandes, Schaffung Barrierefreiheit	238.000,00	0,00	0,00	0,00	238.000,00
Unterlassene Instandhaltung Konrad-Lorenz-Institut für Vergleichende Verhaltensforschung	234.289,57	1.271,01	0,00	0,00	233.018,56
Rechts- und Beratungskosten	31.760,80	31.760,80	0,00	111.130,17	111.130,17
Übrige Rückstellungen	2.198.226,35	775.157,56	471.005,13	1.126.066,42	2.078.130,08
Gesamt	10.761.839,66	5.073.957,14	547.962,49	6.150.253,27	11.290.173,30

Für voraussichtlich verlustbringende Auftragsforschungs- u. Forschungsförderungsprojekte wurde eine Rückstellung in Höhe von EUR 422.855,60 (2016: 671 TEUR) gebildet. Darin enthalten ist eine Rückstellung für eventuell nicht anerkannte Aufwendungen im Rahmen von EU-Projekten (LIFE DINALP BEAR, Albionet2030, 3 Lynx, CEPI) in Höhe von EUR 332.742,90. Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von EUR 471.005,13 ergeben sich im Wesentlichen aus abgeschlossenen Auftragsforschungs- u. Forschungsförderungsprojekten.

Für eventuell anfallende Gewährleistungen im Rahmen des Tierspitals wurde eine Rückstellung in Höhe von EUR 306.000,00 (2016: 281 TEUR) gebildet.

Die Rückstellung für unterlassene Instandhaltung des Erlbacherhauses am Standort der vetfarm in Höhe von EUR 250.000,00 beinhaltet Revitalisierungs- und Sanierungsmaßnahmen.

Die Rückstellung für die Herstellung eines ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)-konformen Zustandes und für die Schaffung von Barrierefreiheit (Umsetzung bis 31.12.2019 gemäß § 8 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz) betreffend den Umbau der Türen und der Nachrüstung der Aufzüge iHv. EUR 238.000,00 bleiben bestehen. Die Maßnahmen werden im Jahr 2018 durchgeführt und führen zu einer Verringerung der Rückstellungen.

Die Rückstellung für unterlassene Instandhaltung der Gebäude des Konrad-Lorenz-Instituts für Vergleichende Verhaltensforschung in Höhe von EUR 233.018,56 bleibt bestehen. Die Maßnahmen werden sukzessive durchgeführt und führen zu einer Verringerung der Rückstellung in den Folgejahren.

2. Verbindlichkeiten

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten weisen folgende Zusammensetzung und Fristigkeiten auf:

Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2017	Gesamt-	Restlaufzeiten	Restlaufzeiten
	betrag	bis 1 Jahr	1-5 Jahre
	EUR	EUR	EUR
1. Erhaltene Anzahlungen	18.251.216,74	13.102.691,82	5.148.524,92
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.704.927,45	2.704.927,45	0,00
3. Sonstige Verbindlichkeiten	3.327.947,79	3.327.947,79	0,00
Summe	24.284.091,98	19.135.567,06	5.148.524,92

Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2016	Gesamt-	Restlaufzeiten	Restlaufzeiten
	betrag	bis 1 Jahr	1-5 Jahre
	EUR	EUR	EUR
1. Erhaltene Anzahlungen	16.308.804,84	11.361.826,10	4.946.978,74
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.295.497,52	2.295.497,52	0,00
3. Sonstige Verbindlichkeiten	3.046.641,48	3.046.641,48	0,00
Summe	21.650.943,84	16.703.965,10	4.946.978,74

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit über 5 Jahren sind nicht vorhanden.

Die erhaltenen Anzahlungen beinhalten Anzahlungen zu Auftragsforschungs- u. Forschungsförderungsprojekten in Höhe von EUR 18.158.070,26 (2016: 16.247 TEUR).

3. Passive Rechnungsabgrenzung

Die in der Bilanz ausgewiesene passive Rechnungsabgrenzung weist folgende Zusammensetzung auf:

Passive Rechnungsabgrenzung	31.12.2017	31.12.2016
Globalbudget LV-Periode 2016-2018 - Gehaltssteigerungen Globalbereich	1.735.334,51	1.803.817,44
Globalbudget LV-Periode 2016-2018 - Etablierung einer Mousebreeding - Facility	1.543.000,00	1.100.000,00
Globalbudget LV-Periode 2016-2018 - FWF Doktoratskolleg	626.000,00	171.000,00
Globalbudget LV-Periode 2016-2018 - Einrichtung von Qualifizierungsstellen	398.000,00	121.000,00
Globalbudget LV-Periode 2016-2018 - übrige Maßnahmen	1.501.000,00	948.000,00
Erlöse CD-Labore-Aufwand Folgejahre	156.035,40	151.578,77
übrige	151.389,57	362.632,65
Summe	6.110.759,48	4.658.028,86

Für die übrigen, noch nicht umgesetzten Maßnahmen der Leistungsvereinbarungsperiode 2016-2018 wurden Globalbudgetzuweisungen in Höhe von EUR 1.501.000,00 abgegrenzt. Von diesen Abgrenzungen entfallen u.a. EUR 338.000,00 auf die Positionierung der Universität als Responsible University, EUR 327.000,00 auf den Ausbau der Qualitätssicherung der Lehre / des Lernens sowie EUR 295.000,00 für Vorhaben zu nationalen Kooperationen.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

Umsatzerlöse	2017	2016
	EUR	EUR
Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	92.129.159,60	101.786.195,81
Erlöse aus Studienbeträgen	156.298,00	177.465,60
Erlöse aus Studienbeitragsersätzen	1.413.333,34	1.405.286,79
Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	256.341,90	321.782,62
Erlöse gemäß § 27 UG	17.538.583,39	18.376.989,46
Erlöse gemäß § 26 UG	4.269.879,43	3.931.596,88
Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	2.662.736,58	3.093.079,28
Summe	118.426.332,24	129.092.396,44

Die Umsatzerlöse verringerten sich 2017 um EUR 10.666.064,20. Die Verringerung ist im Wesentlichen auf den Wegfall der BIG-Zuschlagsmiete zurückzuführen. Dies spiegelt sich in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen unter der Position „Mieten Gebäude“ wider.

Die wesentlichen Positionen betreffend der sonstigen Erlöse und andere Kostenersätze sind die Erlöse des Lehr- und Forschungsgutes in Höhe von insgesamt EUR 603.648,26 (2016: 488 TEUR), Erlöse aus Vermietungen und Verpachtungen EUR 437.857,72 (2016: 431 TEUR), sowie Sonderzuweisungen des Bundes in Höhe von EUR 332.926,21 (2016: 711 TEUR).

Die Erlöse gemäß § 27 UG gliedern sich wie folgt:

Erlöse gemäß § 27 UG	2017	2016
	EUR	EUR
Kostenersätze gemäß § 27 UG	503.374,16	376.400,11
Erlöse Förderungen § 27 UG	1.441.035,03	1.388.202,94
Erlöse aus Forschungsleistungen	3.814.679,23	5.470.607,23
Erlöse aus sonstigen wissenschaftlichen Dienstleistungen	1.572.806,75	1.791.214,85
Erlöse Tierspital	10.206.688,22	9.350.564,33
Summe	17.538.583,39	18.376.989,46

Die Erlöse aus Forschungsleistungen betragen EUR 3.814.679,23 (2016: 5.471 TEUR). Im Jahr 2017 wurden Auftragsforschungs- u. Forschungsförderungsprojekte mit einem Projektvolumen in Höhe von EUR 2.740.747,82 (2016: 4.434 TEUR) bei Projektabschluss erlöswirksam erfasst.

Die Erlöse gemäß § 26 UG gliedern sich wie folgt:

Erlöse gemäß § 26 UG	2017	2016
	EUR	EUR
Kostensätze § 26 UG – Sachkosten	1.401.881,46	1.146.353,08
Kostensätze § 26 UG – Personalkosten	138.393,62	122.140,40
Refundierung Personalkosten	2.729.604,35	2.663.103,40
Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF)		
Summe	4.269.879,43	3.931.596,88

2. Personalaufwand

Der Personalaufwand für den Bereich § 27 UG beträgt im Jahr 2017 insgesamt EUR 7.782.072,88 (2016: 6.967 TEUR).

Der Personalaufwand für im Rahmen von § 26 UG-Projekten angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt im Jahr 2017 EUR 2.847.640,75 (2016: 2.797 TEUR). Dieser Aufwand wird der Universität im Rahmen der Kostensätze und Refundierungen entsprechend der Projektabschlüsse zur Gänze ersetzt.

Die Aufwendungen für Abfertigungen betragen EUR 370.160,93 (2016: 1.493 TEUR). Die Verringerung ist im Wesentlichen auf die im Jahr 2016 erstmalige Anwendung der AFRAC Stellungnahme Nr. 27 (Personalarückstellungen nach UGB) zurückzuführen. Die Leistungen an die betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse betragen EUR 602.677,63 (2016: 573 TEUR).

3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen für den Bereich § 27 UG in Höhe von insgesamt EUR 9.647.547,76 (2016: 9.877 TEUR) enthalten.

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen stellen sich wie folgt dar:

übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	2017	2016
	EUR	EUR
Mieten Gebäude	20.503.660,51	31.286.814,06
Betriebsmaterial	6.204.064,23	6.376.827,44
sonstige Instandhaltungen und Reinigungen durch Dritte	3.364.062,63	2.958.491,09
Verbrauch von Energie	2.869.424,58	3.066.439,39
Betriebskosten Gebäude	2.736.581,41	2.675.459,68
Instandhaltung Gebäude	1.504.457,42	1.802.798,46
sonstige Miet-, Leasing- u. Lizenzgebühren	1.242.799,83	1.400.555,50
Rechts- und Beratungsaufwand	1.138.222,51	393.163,38
Reiseaufwendungen und – spesen	1.111.056,89	1.092.223,60
Stipendien, Aus- und Fortbildung sowie ähnl. Förderungen	634.515,44	635.102,61
Repräsentationsaufwand	414.758,54	381.988,58
Nachrichtenaufwand	411.992,19	400.379,45
Leihpersonal und Werkverträge	334.004,07	313.996,79
Provisionen an Dritte	15.524,80	14.331,46
übrige	2.678.058,67	2.662.097,05
Summe	45.163.183,72	55.460.668,54

4. Finanzerfolg

In den „Erträgen aus Finanzmitteln und Beteiligungen“ sind Zinsenerträge in Höhe von EUR 66.836,24 aus konservativen Veranlagungen und aus Guthaben bei österreichischen Banken, sowie die Tilgung einer bereits wertberichtigten Ausleihung in Höhe von EUR 70.000,00, enthalten.

Erträge aus dem Abgang von Wertpapieren des Anlagevermögens sind in Höhe von EUR 172.755,10 erfasst.

V. Sonstige Angaben

1. Ergebnis aus den Tätigkeiten gemäß §§ 26 UG und 27 UG

Ergebnis aus der Tätigkeit nach § 26 UG

	2017	2016
Kostensätze gemäß § 26 UG	4.269.879,43	3.931.596,88
-direkt zuordenbare Aufwendungen	4.269.890,26	3.854.409,74
- Overheads FWF	0,00	126.244,08
Summe	-10,83	-49.056,94

Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) finanziert ab dem Jahr 2016 keine Overheads. Die Auszahlung der Restrate aus dem zweiten Halbjahr 2015 erfolgte im Jahr 2016.

Das geringfügige Ergebnis aus der Tätigkeit nach § 26 UG ist aufgrund zeitlicher Verschiebung entstanden.

Aus den Tätigkeiten gemäß § 26 UG bestehen keine besonderen Risiken für die Universität.

Ergebnis aus der Tätigkeit nach § 27 UG

	2017	2016
1. Umsatzerlöse § 27 UG-Bereich	18.244.504,49	19.245.657,92
2. Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter	2.306.519,98	328.600,59
3. Sonstige betriebliche Erträge	772.720,50	609.172,49
4. Aufwendungen für Sachmittel	-685.103,06	-597.097,73
5. Personalaufwand	-7.782.072,88	-6.966.513,83
6. Abschreibungen	-580.628,14	-675.175,89
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-9.647.547,76	-9.877.072,00
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7	2.628.393,13	2.067.571,55
9. Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen	0,00	0,00
10. Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen	-6.560,39	-7.360,88
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10	-6.560,39	-7.360,88
12. Ergebnis vor Steuern	2.621.832,74	2.060.210,67
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
14. Jahresüberschuss	2.621.832,74	2.060.210,67

Für Risiken in den Bereichen Personal, Auftragsforschung u. Forschungsförderung und Tierspital wurden Rückstellungen gebildet. Darüber hinausgehende Risiken aus den Tätigkeiten gemäß § 27 UG 2002 sind nicht bekannt.

2. Lehrgänge

Die Erlöse im Jahr 2017 aus Lehrgängen betragen EUR 131.893,40 (2016: TEUR 215). Diesen Erlösen stehen Aufwendungen iHv. EUR 125.049,42 (2016: TEUR 215) gegenüber. Es ergibt sich ein geringfügiges Ergebnis, welches aufgrund zeitlicher Verschiebung entstanden ist. Die Lehrgänge sind in Summe kostendeckend, besondere Risiken bestehen nicht.

	2017	2016
Erlöse aus univeritären Weiterbildungsleistungen	117.499,96	200.311,12
Erlöse gemäß § 27 UG	0,00	1.120,00
Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	14.393,44	13.620,00
Umsatzerlöse	131.893,40	215.051,12
Personalaufwand	-95.010,56	-105.024,42
Sonstige betriebliche Aufwendungen / Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-30.038,86	-109.477,62
Abschreibungen	0,00	-124,85
Aufwendungen	-125.049,42	-214.626,89
Jahresüberschuss	6.843,98	424,23

3. MitarbeiterInnen

In der Tabelle ist die Zahl der universitären MitarbeiterInnen in Vollzeitäquivalenten angegeben. Die Berechnungsmethode entspricht der Bildungsdokumentationsordnung (BiDokVUni).

Personalkategorie	Vollzeitäquivalente	
	2017 Gesamt	2016 Gesamt
Wissenschaftliches Personal gesamt	556,08	526,79
ProfessorInnen	35,45	36,55
Wissenschaftliche MitarbeiterInnen	520,63	490,24
darunter DozentInnen	43,55	44,30
darunter AssistenzprofessorInnen	4,00	6,00
darunter über F&E-Projekte drittfinanzierte MitarbeiterInnen	132,83	110,26
Allgemeines Personal gesamt	559,37	556,59
darunter über F&E-Projekte drittfinanziertes allgemeines Personal	24,36	27,74
darunter Krankenpflege im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt	93,13	118,01
Insgesamt	1.115,45	1.083,38

4. Rektorat und Universitätsrat

Die Zusammensetzung des Rektorats stellt sich für das Rechnungsjahr 2017 wie folgt dar:

01.01.2017 – 08.06.2017

Ao.Univ.Prof. Dr. Petra Winter, Dipl. ECBHM (Rektorin, Vizerektorin für Lehre und klinische Veterinärmedizin)

Ao.Univ.Prof. Dr. Otto Doblhoff-Dier (Vizerektor für Forschung und internationale Beziehungen)

Mag. Christian Mathes (Vizerektor für Ressourcen)

ab 08.06.2017

Ao.Univ.Prof. Dr. Petra Winter, Dipl. ECBHM (Rektorin)

Ao.Univ.Prof. Dr. Otto Doblhoff-Dier (Vizerektor für Forschung und internationale Beziehungen)

Ao.Univ.Prof. Dr. Sibylle Kneissl (Vizerektorin für Lehre)

Mag. Christian Mathes (Vizerektor für Ressourcen)

Für die Tätigkeit des Rektorats im Rechnungsjahr 2017 betragen die Gesamtbezüge EUR 776.531,42 (2016: 777 TEUR). Davon entfallen EUR 775.596,00 (2016: 776 TEUR) auf die Gehälter und EUR 935,42 (2016: 1 TEUR) auf Aufwandsentschädigungen.

Die Zusammensetzung des Universitätsrates stellt sich für das Rechnungsjahr 2017 und den Zeitraum der Bilanzerstellung wie folgt dar:

01.01.2017 – 28. 02.2018

Mag. Edeltraud STIFTINGER (Vorsitzende)

Univ.Prof. DI Dr. Johannes KHINAST (Stv. Vorsitzender)

VR Dr. Walter OBRITZHAUSER

Univ.Prof. Dr. Claudia REUSCH

Ao.Univ.Prof. Dr. Peter SWETLY

ab 01.03.2018

Univ.Prof. DI Dr. Johannes KHINAST (Vorsitzender)

Univ.-Prof. Dr. Andrea BARTA (Stv. Vorsitzende)

Univ.-Prof. em. Dr. Felix ALTHAUS

Dr.med.vet. Andreas BUCHNER

Mag. Cathrine TRATTNER

Für die Tätigkeit des Universitätsrates im Rechnungsjahr 2017 betragen die Gesamtbezüge EUR 46.825,08 (2016: 48 TEUR). Davon entfallen EUR 45.000,00 (2016: 45 TEUR) auf die Vergütungen und EUR 1.825,08 (2016: 3 TEUR) auf Aufwandsentschädigungen.

An Mitglieder des Rektorats und des Universitätsrates wurden keine Vorschüsse und Kredite gewährt.

5. Geleistete Gesellschafterzuschüsse und sonstige Zuwendungen

Im Jahr 2017 hat die Universität keine Zuwendungen (2016: 0 TEUR) an Stiftungen oder Vereine geleistet. Im Geschäftsjahr wurde ein Gesellschafterzuschuss in Höhe von EUR 281.000,00 (2016: 0 TEUR) an die Wolfsforschungszentrum GmbH, Wien geleistet.

6. Aufwendungen für die Abschlussprüfung

Die Aufwendungen für die Abschlussprüfung 2017 betragen EUR 18.840,00.

7. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten.

Wien, am 21. März 2018

Ao.Univ.Prof. Dr. Petra Winter, Dipl. ECBHM
Rektorin

Mag. Christian Mathes
Vizekanzler für Ressourcen

Ao.Univ.Prof. Dr. Sibylle Kneissl
Vizekanzlerin für Lehre

Ao.Univ.Prof. Dr. Otto Doblhoff-Dier
Vizekanzler für Forschung und internationale Beziehungen

Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens zum 31.12.2017

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand am 01.01.2017	Zugang	Abgang	Stand am 31.12.2017	Stand am 01.01.2017	Zugänge/Ab- schreibungen	Umbuchungen	Abgänge	Stand am 31.12.2017	Buchwert 31.12.2017
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	907.670,63	52.454,95	0,00	960.125,58	-817.516,12	-98.754,49	0,00	0,00	-917.270,61	90.154,51
2. Geringwertige Vermögensgegenstände	223.890,40	5.799,00	0,00	229.689,40	0,00	0,00	0,00	0,00	223.890,40	229.689,40
3. Geleistete Anzahlungen	1.131.561,03	58.253,95	0,00	1.189.814,98	-817.516,12	-98.754,49	0,00	0,00	-917.270,61	314.044,91
Summe immaterielle Vermögensgegenstände										
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	2.289.127,11	0,00	0,00	2.289.127,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.289.127,11
a) davon Grundwert	20.651.591,72	0,00	0,00	20.651.591,72	-5.093.388,97	-943.548,56	0,00	0,00	-6.036.937,53	15.588.202,75
b) davon Gebäudewert	35.127.096,24	2.395.089,30	-2.062.204,89	35.474.088,78	-26.902.629,91	-2.547.054,02	0,00	2.045.095,81	-27.404.588,12	8.224.466,33
2. Technische Anlagen und Maschinen	12.397.917,44	853.807,19	0,00	13.251.724,63	-9.976.087,46	-812.643,76	0,00	0,00	-10.788.731,22	2.421.829,98
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	17.329,16	0,00	0,00	17.329,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.329,16
4. Sammlungen	12.972.985,72	1.144.530,27	-1.133.555,13	12.983.960,86	-9.768.541,13	-1.134.745,87	0,00	1.131.913,60	-9.771.373,40	3.204.444,59
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	32.108,13	965.167,63	-965.167,63	108.777,25	0,00	0,00	0,00	965.167,63	0,00	32.108,13
6. Geringwertige Vermögensgegenstände	83.483.155,52	5.449.371,64	-4.160.927,65	84.776.599,51	-51.740.647,47	-6.403.159,84	0,00	4.142.177,04	-54.001.630,27	31.747.508,05
7. Anlagen in Bau										
Summe Sachanlagen										
III. Finanzanlagen										
1. Beteiligungen	189.370,00	281.000,00	0,00	470.370,00	-33.250,00	0,00	0,00	0,00	-33.250,00	437.120,00
2. Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	882.987,22	0,00	-70.000,00	812.987,22	-882.983,22	0,00	0,00	70.000,00	-812.983,22	4,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	4.316.303,43	0,00	-643.744,77	3.672.558,66	-213.095,85	-1.441,37	0,00	188.937,94	-25.599,28	4.103.207,58
4. sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzanlagen	5.388.660,65	281.000,00	-713.744,77	4.955.915,88	-1.129.329,07	-1.441,37	0,00	258.937,94	-871.852,50	4.259.331,58
GESAMTSUMME	90.008.377,20	5.788.625,59	-4.874.672,42	90.922.330,37	-53.687.492,66	-6.504.355,70	0,00	4.401.174,98	-55.790.733,38	36.320.884,54
										35.131.596,99

Gliederung und Entwicklung der Investitionszuschüsse zum 31.12.2017

	Anschaffungs- wert		Investitions- förderung =	Abgang 2017		Afa Abgang	Um- buchungen	kumulierte Auflösung	Anschaffungs- wert 31.12.2017	Buchwert 31.12.2016	Buchwert 31.12.17	Auflösung des Jahres
	01.01.2017	01.01.2017		Zugang 2017	Abgang 2017							
Investitionszuschuss für												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00	200.000,00	0,00	0,00	0,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00	200.000,00	0,00	0,00	0,00
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund												
a) davon Grundwert	10.466.452,73	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.416.252,05	10.466.452,73	8.459.923,13	8.050.200,68	409.722,45
b) davon Gebäudewert	6.781.399,13	0,00	0,00	934.602,62	0,00	0,00	392.798,91	4.756.514,80	6.239.595,42	1.605.476,77	1.483.080,62	514.363,46
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.692.768,56	0,00	0,00	244.460,48	-244.460,48	0,00	116.615,10	1.166.426,71	1.564.923,18	364.787,16	398.496,47	82.905,79
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	78.777,25	0,00	96.777,25	18.000,00	96.777,25	0,00
6. Anlagen in Bau	18.958.620,42	0,00	0,00	1.179.063,10	-1.178.231,50	0,00	588.191,26	8.339.193,56	18.367.748,58	10.448.187,06	10.028.555,02	1.006.991,70
Summe Sachanlagen	19.158.620,42	0,00	0,00	1.179.063,10	-1.178.231,50	0,00	588.191,26	8.339.193,56	18.567.748,58	10.448.187,06	10.028.555,02	1.006.991,70
GESAMTSUMME	22.057.166,78	1.539.461,29	1.179.063,10	-1.178.231,50	48.000,00	8.539.193,56	22.465.564,97	13.346.733,42	13.926.371,41	1.006.991,70	0,00	0,00
noch nicht zugewiesene Investitionszuschüsse	2.825.149,63	1.462.013,45	0,00	0,00	-540.191,26	0,00	3.746.971,82	2.825.149,63	3.746.971,82	0,00	0,00	0,00
Schenkungen § 26 UG	73.396,73	74.150,24	0,00	0,00	0,00	0,00	147.546,97	73.396,73	147.546,97	0,00	0,00	0,00
Schenkungen Sachanlagen	0,00	3.297,60	0,00	0,00	0,00	0,00	3.297,60	0,00	3.297,60	0,00	3.297,60	0,00
Summe Posten Investitionszuschüsse	22.057.166,78	1.539.461,29	1.179.063,10	-1.178.231,50	48.000,00	8.539.193,56	22.465.564,97	13.346.733,42	13.926.371,41	1.006.991,70	0,00	0,00

* die Normalauflösung und die Auflösung der Investitionszuschüsse durch Abgang entsprechen der GuV-Position "davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen"

Teilrechnungskreis "Wildtierkunde"

A K T I V A

		31.12.2016 TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Konzessionen und ähnliche Rechte sowie daraus abgeleitete Lizenzen		0
		0,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund		
a) davon Grundwert		
b) davon Gebäudewert		747
2. Technische Anlagen und Maschinen		212
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger		0
4. Sammlungen		0
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		21
6. Anlagen in Bau		0
		981
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen		0
2. Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0
3. Wertpapiere des Anlagevermögens		0
		0,00
Summe Anlagevermögen		981
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Betriebsmittel		17
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter		616
		633
<i>davon Auftragsforschung</i>		262
<i>davon Forschungsförderung</i>		354
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Leistungen		52
2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		0
		52
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten		594
Summe Umlaufvermögen		1.279
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
		0
		2.260

		PASSIVA	
		31.12.2016	
		TEUR	
A. <u>Eigenkapital</u>			
1. Universitätskapital	675.630,98	676	
2. Rücklagen	0,00	0	
3. Bilanzverlust/-gewinn	-100.233,50	20	
<i>davon Gewinnvortrag</i>	20.223,44	184	
	575.397,48	696	
B. <u>Investitionszuschüsse</u>	59.863,98	73	
C. <u>Rückstellungen</u>			
1. Rückstellungen für Abfertigungen	74.350,41	71	
2. Sonstige Rückstellungen	394.946,55	384	
	469.296,96	455	
D. <u>Verbindlichkeiten</u>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
2. Erhaltene Anzahlungen	942.153,61	1.006	
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	58.341,85	30	
4. Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0	
5. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0	
	1.000.495,46	1.036	
E. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	0,00	0	
	2.105.053,88	2.260	

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
des Forschungsinstituts für Wildtierkunde und Ökologie
für 2017

(Beträge in EUR)

		2016 TEUR
1. Umsatzerlöse		
a) Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	1.753.578,44	1.626
b) Erlöse aus Studienbeiträgen	0,00	0
c) Erlöse aus Studienbeitragsersatzten	0,00	0
d) Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	0,00	0
e) Erlöse gemäß § 27 UG	588.022,84	818
f) Kostenersätze gemäß § 26 UG	183.315,38	257
g) Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	73.261,35	57
	2.598.178,01	2.759
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter	126.098,41	-197
3. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	0,00	0
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	153.828,00	7
c) Übrige	19.004,34	32
<i>davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen EUR 15.684,34 (2016: 20 TEUR)</i>		
	172.832,34	39
4. Aufwendungen für Sachmittel	-6.164,10	-4
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-1.510.866,07	-1.473
b) Aufwendungen für externe Lehre	0,00	0
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen	-19.253,31	-29
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-98.192,23	-90
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-283.528,95	-284
f) Sonstige Sozialaufwendungen	-9.257,95	-9
	-1.921.098,51	-1.885
6. Abschreibungen	-209.809,78	-160
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 fallen	-1.859,32	-1
b) Übrige	-878.455,79	-714
	-880.315,11	-715
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7	-120.278,74	-164
9. Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen	0,00	0
10. Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen	-178,20	0
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10	-178,20	0
12. Ergebnis vor Steuern	-120.456,94	-164
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0
14. Jahresfehlbetrag	-120.456,94	-164
15. Gewinnvortrag	20.223,44	184
16. Bilanzverlust bzw.- gewinn	-100.233,50	20

Veterinärmedizinische Universität Wien - Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie
Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens zum 31.12.2017

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen				Buchwerte		
	Stand am 01.01.2017	Zugang	Umbuchungen	Abgang	Stand am 31.12.2017	Zugänge/Ab- schreibungen	Zuschreibungen	Umbuchungen	Abgänge	Stand am 31.12.2017	Buchwert 31.12.2017
I Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	2.168,40	0,00	0,00	0,00	2.168,40	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.168,40	0,00
2. Geringwertige Vermögensgegenstände	2.168,40	0,00	0,00	0,00	2.168,40	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.168,40	0,00
II Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
a) davon Grundwert	961.284,03	0,00	0,00	0,00	961.284,03	0,00	0,00	0,00	0,00	-258.032,06	703.251,97
b) davon Gebäudewert	1.111.742,23	9.228,00	0,00	0,00	1.120.970,23	-44.178,05	0,00	0,00	0,00	-947.327,37	173.642,86
2. Technische Anlagen und Maschinen	362.838,76	115.922,88	0,00	-5.668,93	473.092,71	-47.907,59	0,00	0,00	0,00	-380.093,13	92.999,58
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	73.926,40	73.926,40	0,00	-73.926,40	73.926,40	-43.797,74	0,00	0,00	5.668,93	20.874,44	92.999,58
6. Geringwertige Vermögensgegenstände	2.435.865,02	199.077,28	0,00	-79.595,33	2.555.346,97	-209.809,78	0,00	0,00	73.926,40	-1.585.452,56	969.894,41
III Finanzanlagen											
1. Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Ausleihungen an Rechtsträger, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
GESAMTSUMME	2.438.033,42	199.077,28	0,00	-79.595,33	2.557.515,37	-209.809,78	0,00	0,00	79.595,33	-1.587.620,96	969.894,41

Gliederung und Entwicklung der Investitionszuschüsse zum 31.12.2017

	Anschaffungs- wert 01.01.2017	Investitions- förderung = Zugang 2017	Abgang 2017	Afa Abgang	Um- buchungen	kumulierte Auflösung	Anschaffungs- wert 31.12.2017	Buchwert 31.12.2016	Buchwert 31.12.2017	Auflösung des Jahres
Investitionszuschuss für										
2. Technische Anlagen und Maschinen	387.705,03	0,00	0,00	0,00	0,00	336.413,31	387.705,03	64.846,59	51.291,72	13.554,87
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	116.756,24	0,00	0,00	0,00	0,00	111.836,66	116.756,24	7.049,05	4.919,58	2.129,47
	504.461,27	0,00	0,00	0,00	0,00	448.249,97	504.461,27	71.895,64	56.211,30	15.684,34
noch nicht zugewiesene Investitionszuschüsse										
	774,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	774,00	774,00	774,00	0,00
Schenkungen § 26 UG	0,00	2.878,68	0,00	0,00	0,00	0,00	2.878,68	0,00	2.878,68	0,00
	505.235,27	2.878,68	0,00	0,00	0,00	448.249,97	508.113,95	72.669,64	59.863,98	15.684,34

Geldflussrechnung

	2017	2016
	TEUR	TEUR
Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit		
Jahresfehlbetrag	-2.213	-2.594
Abschreibungen auf immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagen	6.503	6.870
Auflösung Investitionszuschüsse / Umgliederung PRA	-960	-1.313
Zu-/Abschreibungen auf Finanzanlagen	1	-7
Veränderung des Sozialkapitals	211	1.877
Veränderung der übrigen langfristigen Schulden und Rückstellungen	202	-2.101
Gewinne/Verluste aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens und Sachanlagen	1	-40
Gewinne/Verluste aus Abgängen der Finanzanlagen	-242	-22
	<u>3.503</u>	<u>2.670</u>
Veränderung der Vorräte	-2.319	-444
Veränderung der Forderungen aus Leistungen	-625	27
Veränderung der sonstigen Vermögensgegenstände (einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten)	-36	109
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	410	379
Veränderung der erhaltenen Anzahlungen	1.742	2.615
Veränderung der kurzfristigen Rückstellungen	493	-912
Veränderung der übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten)	1.734	-8.913
Operativer Cashflow	<u>4.902</u>	<u>-4.469</u>
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit		
Investitionen in immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagen	-5.507	-5.798
Investitionen Finanzanlagen	-281	-2.144
Erlöse aus dem Abgang von immateriellem Anlagevermögen und Sachanlagen	18	80
Erlöse aus dem Abgang von Finanzanlagen	696	715
	<u>-5.074</u>	<u>-7.147</u>
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		
Zuschüsse zum Anlagevermögen einschl. Schenkungen	<u>1.539</u>	<u>809</u>
Veränderung der flüssigen Mittel	<u>1.367</u>	<u>-10.807</u>
Anfangsbestand der flüssigen Mittel	30.586	41.393
Endbestand der flüssigen Mittel	<u>31.953</u>	<u>30.586</u>
davon: Kassa/Bank	31.953	30.586

Kennzahlenübersicht

		31.12.2017	31.12.2016
Eigenmittelquote gemäß § 16 Abs 2 UnivReVO		53,8%	57,0%
Eigenmittel *100 Nettokapital			
Eigenmittel	<i>Eigenkapital</i> <i>+ Investitionszuschüsse</i>	24.743 13.926 <u>38.669</u>	26.956 13.347 <u>40.303</u>
Nettokapital	<i>Bilanzsumme</i> <i>- von Vorräten absetzbare Anzahlungen</i>	85.244 -13.329 <u>71.915</u>	82.086 -11.354 <u>70.732</u>
Mobilitätsgrad gemäß § 16 Abs 3 UnivReVO		162,6%	173,9%
kurzfristiges Vermögen *100 kurzfristiges Fremdkapital			
kurzfristiges Vermögen	<i>Umlaufvermögen</i> <i>+ aktive Rechnungsabgrenzung</i> <i>+ kurzfristig veräußerbares Finanzanlagevermögen</i>	49.741 371 3.647 <u>53.759</u>	45.372 393 4.103 <u>49.868</u>
kurzfristiges Fremdkapital	<i>kurzfristige Rückstellungen</i> <i>+ kurzfristige Verbindlichkeiten</i> <i>+ passive Rechnungsabgrenzung</i>	7.806 19.136 6.111 <u>33.053</u>	7.313 16.703 4.658 <u>28.674</u>
Anlagendeckung		148,6%	147,1%
Eigenmittel + langfristige Fremdmittel Anlagevermögen			
Eigenmittel	<i>Eigenkapital</i> <i>+ Investitionszuschüsse</i>	24.743 13.926 <u>38.669</u>	26.956 13.347 <u>40.303</u>
langfristige Fremdmittel	<i>langfristige Rückstellungen</i> <i>+ Übrige langfristige Schulden (Erhaltene Anzahlungen)</i>	8.373 5.149 <u>13.522</u>	8.162 4.947 <u>13.109</u>
Anlagevermögen	<i>Anlagevermögen</i>	<u>35.132</u>	<u>36.321</u>
Working Capital		17.059	17.091
kurzfristiges Vermögen - kurzfristiges Fremdkapital			
kurzfristiges Vermögen	<i>Umlaufvermögen</i> <i>+ aktive Rechnungsabgrenzung</i>	49.741 371 <u>50.112</u>	45.372 393 <u>45.765</u>
kurzfristiges Fremdkapital	<i>kurzfristige Rückstellungen</i> <i>+ kurzfristige Verbindlichkeiten</i> <i>+ passive Rechnungsabgrenzung</i>	7.806 19.136 6.111 <u>33.053</u>	7.313 16.703 4.658 <u>28.674</u>



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.
- (2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsfählicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.
- (4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.
- (5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.
- (6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

- (1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- (2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.
- (3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.
- (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.
- (2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.
- (3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.
- (4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.
- (5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.
- (7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.
- (8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.
- (10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.
- (11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).
- (13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.
- (15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

- (1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigegeben werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Würde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.